

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 5, 1886, S. 190 - 191

§. 360 Nro. 8. Die Befugniß zur Führung eines
Adelsprädikates ist in Bayern durch dessen
Immatrikulation bedingt

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

barten Theilung dieser Jagd in mehrere Jagdbögen nicht beanstandet werden. In Folge dessen ist jeder der drei Mitpächter an die Bestimmungen dieser Vereinbarung, vermöge deren er sich seines aus dem Pachtvertrage selbst fließenden Rechts der Ausübung der Jagd auf der Gesamtflur der Gemeinde N. rechtswirksam entäußert hat, gebunden. und liegt in der Ausübung der Jagd durch einen der Genossen auf dem einen der übrigen Genossen zugewiesenen Theile des Jagdbezirks ein Eingriff in ein fremdes Recht, der nicht bloß, wie in der Revision geltend gemacht wird, einen civilrechtlichen Entschädigungsanspruch begründen kann, sondern von den strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Jagdausübung getroffen wird. Urtheil vom 1. Juli 1885.

§. 360 No. 8. Die Befugniß zur Führung eines Adelsprädicates ist in Bayern durch dessen Immatrikulation bedingt.

Nach §. 6 Tit. I des Edictes über den Adel im Königreiche Bayern — V. Beilage zu der Verfassungsurkunde tit. V §. 4 — hat der bayerische Adel fünf Grade und bilden die Adelligen mit dem Prädicate „von“ den fünften Grad.

Hienach ist es aber klar, daß der Angeklagte mit der Zusezung des Wortes „von“ vor seinem Familiennamen ein Adelsprädicat sich beilegte.

Derselbe ist der Ansicht, daß trotzdem eine Verfehlung gegen den §. 360 Ziff. 8 des Reichs-Straf-Ges.-Buchs. nicht vorliege, weil nach dieser Gesetzesstelle nur Derjenige strafbar sei, welcher unbefugt das Adelsprädicat annehme, was in concreto nicht zutreffend sei, da er dasselbe nicht angenommen, sondern ihm schon bei seiner Geburt überkommen sei, er es mit seiner Person und mit seiner Familie erworben vorgefunden habe.

Unter Annahme im Sinne des Gesetzes ist jedes

Verfahren zu verstehen, wodurch man sich als einen Adelligen geltend machen will, und jede einzelne Handlung, wodurch diese Geltendmachung ins Werk gesetzt wird, ist strafbar. Es liegt in jeder Wiederholung eine selbstständige Uebertretung, und bildet sich sonach eine reale Concurrency.

Nach §. 8 und 9 tit. II des oben angezogenen Ediktes kann ein bayerischer Unterthan nur dann, wenn dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben, also auch nur unter dieser Voraussetzung das Adelsprädikat sich beilegen.

Wie festgestellt ist, ist eine Familie „von G.“ in der Adels-Matrikel nicht eingetragen, somit kann und darf sich der Angeklagte dieses Prädikates nicht bedienen. Es ist daher angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen und des Mangels des Matrikeleintrages ganz gleichgiltig, ob die Familie G. früher wirklich zum Adel gehörte, ob ihr derselbe früher verliehen war oder nicht. Mit der Promulgirung dieses Ediktes war der Familie die Führung des Adelstitels verboten, bis sie den Eintrag in der Adels-Matrikel erwirkt haben würde, was nicht geschehen ist.

Wenn sich darauf berufen wird, daß die Familie G. trotzdem von jeher das Wörtchen „von“ ihrem Namen vorgesetzt hat, so ist auch dieser Umstand an sich gleichgiltig, da der Adel nur ererbt oder erworben werden kann (§. 2 des mehrerwähnten Ediktes), also jede andere Erwerbssart wie z. B. Verjährung hiedurch ausgeschlossen ist. Von Ererbung auf Seite des Angeklagten kann aber darum keine Rede sein, weil schon der Vater desselben nicht mehr berechtigt war, das Adelsprädikat zu führen, sonach dasselbe auch nicht auf seine Kinder vererben konnte. Urtheil vom 2. Sept. 1885.